

## Vademecum zur Vorgehensweise für die Rekurse beim Friedensgericht

Nachdem der Rekurs vor dem Regierungskommissariat oder den Generallandeskommissariat abgelehnt worden ist, besteht die Möglichkeit, diesbezüglich vor dem Friedensgericht **innerhalb von 30 Tagen** ab Zustellung der Zurückweisung oder des Zahlungsbefehls der Sanktion Einspruch zu erheben.

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- a) Der Rekurs vor dem Friedensgericht wird **selbst abgefasst**. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, das Formular unter [www.frei-netz.org](http://www.frei-netz.org) "*Aktiver Widerstand-Rekurse-Schritt 2 bei Friedensrichter*" zu verwenden. Das Formular gilt für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und soll immer auf die effektive Situation angepasst werden (beispielsweise bei Strafe wegen fehlendem Tragen der Maske). Das Formular muss dann entweder im Original beim Friedensgericht abgegeben **oder** mittels Einschreiben mit Rückantwort zugestellt werden und zusammen mit der Abgabe die Verwaltungsgebühr von 43 € (bei Strafen bis 1.000 €) sowie die Stempelmarke entrichtet. Eine physische Privatperson kann keine Anträge über PEC senden (im Gegensatz zum ursprünglichen Rekurs gegen die Strafe). Der Rekurs kann auch online ausgefüllt und abgeschickt werden unter [Ministero della Giustizia - Servizi online Giudice di Pace](http://Ministero della Giustizia - Servizi online Giudice di Pace). Achtung: In diesem Fall trotzdem noch das Original persönlich abgeben oder mittels Einschreiben mit Rückantwort verschicken.
- b) Der Rekurs kann persönlich in **mündlicher Form vor dem Friedensrichter vorgebracht** werden. In diesem Falle reicht es aus, persönlich vor dem zuständigen Richter vorstellig zu werden und ihm die Gründe des Rekurses verbal zu erklären. Der Richter verfasst ein dementsprechendes Protokoll, welches dann von Rekurrenten der Gegenpartei umgehend zugestellt werden muss, um das Verfahren einzuleiten. Um sicher zu gehen, ist es sinnvoll, vorher beim Friedensgericht anzurufen und nachzufragen, wann man kommen sollte. Wir haben in Südtirol mehrere Friedensgerichte, wobei sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Klägers richtet (zum Beispiel jemand mit dem Wohnsitz in Sand in Taufers hat die Zuständigkeit des Friedensgerichtes in Bruneck). Die entsprechenden Adressen und Kontaktdaten können unter [http://www.regione.taa.it/riplll/giudici\\_bz\\_d.aspx](http://www.regione.taa.it/riplll/giudici_bz_d.aspx) aufgerufen werden.
- c) Der Rekurs wird von einem unserer **Rechtsanwälte** abgefasst (Angela Kuntner, Kontakt [info@studiolegalekuntner.it](mailto:info@studiolegalekuntner.it) oder Ulla Sabbatini, [info@avvocatisabbatini.com](mailto:info@avvocatisabbatini.com), Telefonnummer 0471/270715). In diesem Fall wurde das Honorar – aufgrund dessen, dass es eine gute Sache ist, weiter vorzugehen – stark herabgesetzt und auf 150 € reduziert (einschließlich der Gebühren von 43 €, Stempelmarke und Steuern) und umfasst das Abfassen und Einreichen des Rekurses beim Friedensrichter als auch die genaue Anweisung, wie der Termin vor dem Gericht wahrgenommen wird.

In allen Fällen wird dann ein entsprechender Termin für die Verhandlung zugewiesen, bei der die entsprechende Person selbst vorstellig werden muss (eventuell im Beisein des beauftragten Anwaltes, in diesem Fall rechnet der Anwalt dann seinen Stundensatz ab).

Sollte auch dieser Bescheid abgelehnt werden, kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung, oder im Falle einer fehlenden Zustellung innerhalb von maximal 6 Monaten ab Veröffentlichung des Urteils, vor dem **Landesgericht** Einspruch erhoben werden. Dies ist allerdings mit **höheren Kosten** verbunden. Diese hängen von Fall zu Fall ab, man kann sich einen Richtwert von ca. 600 € plus Steuern und Gerichtsgebühren vorstellen.

In jedem Fall werden wir uns dafür einsetzen, ein Spendenkonto zu eröffnen, um diese Fälle abzudecken, da es auch in dieser Phase extrem wichtig ist, dass wir gegen das **totalitäre Regime** vorgehen und auf unsere **Grundrechte** bestehen.